

Textliche Festsetzungen:

Die II-geschossigen Baukörper müssen eine Dachneigung von 45° bis 48° und die III-geschossigen Baukörper müssen eine Dachneigung von 30° bis 35° erhalten. Die Doppelhäuser und zusammenhängenden Gebäudegruppen erhalten eine einheitliche Gebäudetiefe von 11,00 m.

Der Tummelplatz nördlich der verlängerten Straße "Kappertsiepen" ist gemäß § 10 (2) LBauO von dem Siedlungsträger, der das zwischen dem Tummelplatz und der Straße "Kappertsiepen" liegende Gelände bebaut, als Gemeinschaftsanlage zu errichten und zu unterhalten.

Für den Tummelplatz nördlich der verlängerten Straße "Kappertsiepen" wird das Einzugsgebiet festgesetzt auf die Wohngebiete zwischen Bonifaciusstraße, Schetters Busch, Kappertsiepen und Rotthausen Straße sowie nördlich der Straße "Kappertsiepen" und beiderseits des Teutoburger Weges.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.